

Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG

des Vorstands der XING AG

und

der Geschäftsführung der XING Events GmbH (zukünftig: amiando GmbH)

über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der

XING AG, Hamburg, ("Organträger")

und der

XING Events GmbH, zukünftig: amiando GmbH, Hamburg, ("Organgesellschaft")

Der Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft erstatten hiermit über den Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG).

I. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Die Organträger hat am 8. April 2011 mit der Organgesellschaft den Entwurf eines Gewinnabführungsvertrags (nachfolgend "Gewinnabführungsvertrag") aufgestellt. Er soll zeitnah abgeschlossen werden.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung des Organträgers bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst.

Der Gewinnabführungsvertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen

Der Organträger ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98807. Unternehmensgegenstand ist der Betrieb eines Onlinedienstes, internetbasierte Geschäftsvermittlung, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen und sonstige internetbasierte Dienstleistungen, soweit diese keiner behördlichen Erlaubnis bedürfen. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital des Organträgers beträgt € 5.291.966, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organgesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Juni 2010 mit Sitz in Berlin unter der Firma Kronen tausend615 GmbH als Vorratsgesellschaft gegründet und am 26. November 2011 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 130635 B eingetragen. Nach Sitzverlegung nach Hamburg wird sie seit dem 28. Februar 2011 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 117309 geführt. Die Organgesellschaft hat mit Unternehmenskaufvertrag vom 09. Dezember 2010 sämtliche Aktien der amiando AG, München, erworben. Es ist beabsichtigt, die amiando AG auf die Organgesellschaft zu verschmelzen. In diesem Zusammenhang soll der Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft geändert werden und zukünftig die Planung und Organisation von Veranstaltungen, den Betrieb einer Internetplattform sowie die Entwicklung und den Vertrieb von Software umfassen. Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt € 25.000 EUR, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für den Organträger möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften im gleichen Geschäftsjahr verrechnet werden können. Zwar können aufgrund der Organschaft etwaige verbliebene vororganschaftliche Verluste während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages nicht genutzt werden. Jedoch könnten ohne die Organschaft die laufenden negativen Ergebnisse der Organgesellschaft steuerlich nicht genutzt werden. Diese könnten vielmehr nur als Verlustvortrag (zusammen mit vororganschaftlichen Verlusten) mit Gewinnen aus künftigen Geschäftsjahren der Organgesellschaft selbst und nicht mit Gewinnen des Organträgers verrechnet werden. Die Verrechnung mit Verlustvorträgen steht zudem unter dem Vorbehalt verschiedener steuerlicher Beschränkungen der Verlustnutzung.

3. Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung des Organträgers und der Organgesellschaft erreicht werden können.

III. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags erläutert.

1. Gewinnabführung

Die Organgesellschaft ist gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG an den Organträger abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 S. 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den in etwaige Rücklagen einzustellenden Betrag und den nach etwaigen handelsrechtlichen Vorschriften - derzeit § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) - ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und der Organträger zustimmt. Auf Verlangen des Organträgers sind andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden, und zwar gleichgültig, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da er mit Eintragung in dem für die Organgesellschaft zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang. Die Rückwirkung ist angeordnet, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2011 nutzen zu können. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht am Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr und wird mit Ablauf dieses Tages fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.



2. Verlustübernahme

Der Organträger ist nach § 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft entsprechend § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags. Auch die übrigen Regelungen des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Die Rückwirkung ist angeordnet, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2011 nutzen zu können. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages entsteht mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist mit Ablauf dieses Tages fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt. Auch diese Regelung ist im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages üblich.

3. Jahresabschluss

§ 3 des Gewinnabführungsvertrags regelt die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und den Ausweis des entstandenen Gewinns bzw. Verlusts. Danach hat die Organgesellschaft den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber dem Organträger ausgewiesen wird. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers zu erstellen und festzustellen. Er ist vor seiner Feststellung dem Organträger zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft - wie hier - zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresüberschuss des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

4. Informationsrechte

Der Organträger hat ein umfassendes Informationsrecht betreffend sämtlicher Angelegenheiten der Organgesellschaft. Er ist nach § 4 des Gewinnabführungsvertrags berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Organgesellschaft ist umgekehrt verpflichtet, dem Organträger Auskunft über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.

5. Wirksamwerden und Dauer

- § 5 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und der Dauer des Gewinnabführungsvertrags.
- § 5 Abs. 1 stellt den Gewinnabführungsvertrag entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 293 AktG für den Organträger bzw. § 293 AktG analog für die Organgesellschaft unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers. Daneben bedarf der Vertrag der Zustimmung des Aufsichtsrats des Organträgers.
- § 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.
- § 5 Abs. 3 und 4 des Gewinnabführungsvertrags enthalten Regelungen zur Vertragsdauer und zur Kündbarkeit. Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das eine körperschaftssteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftssteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt. Wichtige



Gründe sind danach insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch den Organträger, bzw. die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte des Organträgers oder der Organgesellschaft, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei nicht entgegenstehen. Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet.

6. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Der Gewinnabführungsvertrag enthält im Übrigen übliche Bestimmungen zur Teilwirksamkeit und Auslegung des Vertrages, zum Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und zum anwendbaren Recht.

IV. Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG und Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind; der Organträger ist an der Organgesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da der Organträger unmittelbar alle Geschäftsanteile der Organgesellschaft hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Vertragsprüfer.

Hamburg, den 08. April 2011

(Dr. Stefan Groß-Selbeck)	(Ingo Chu)	(Dr. Helmut Becker)	(Jens Pape)
Vorstand	Vorstand	Vorstand	Vorstand
XING AG	XING AG	XING AG	XING AG

(Ingo Chu) (Gerhard Mohr) (Dr. Julian de Grahl)

Geschäftsführer Geschäftsführer Geschäftsführer

XING Events GmbH XING Events GmbH XING Events GmbH (zukünftig: amiando GmbH) (zukünftig: amiando GmbH)